

**RESOLUTION 57/26**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)<sup>80</sup>.

**57/26. Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, und hervorhebend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, durch friedliche Mittel eigener Wahl nach einer Lösung für ihre Streitigkeiten zu suchen,

*ferner unter Hinweis* auf die Grundsätze in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>81</sup> und der Erklärung des Sicherheitsrats über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika<sup>82</sup>, die auf dem Millenniums-Gipfel verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten<sup>83</sup>, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet<sup>84</sup>, die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>85</sup>, die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>86</sup> und die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten<sup>87</sup>, die von dem Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ausgearbeitet und von der Generalversammlung einstimmig verabschiedet wurden,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass der Sonderausschuss darauf hingewirkt hat, dass sich die Staaten auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten konzentrieren, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>81</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>82</sup> Resolution 1318 (2000) des Sicherheitsrats, Anlage.

<sup>83</sup> Resolution 37/10, Anlage.

<sup>84</sup> Resolution 43/51, Anlage.

<sup>85</sup> Resolution 46/59, Anlage.

<sup>86</sup> Resolution 49/57, Anlage.

<sup>87</sup> Resolution 50/50, Anlage.

*betonend*, wie wichtig die Frühwarnung für die Verhütung von Streitigkeiten ist, sowie betonend, dass die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gefördert werden muss,

*unter Hinweis* auf die verschiedenen Verfahren und Methoden, die den Staaten für die Verhütung und die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zur Verfügung stehen, namentlich die in Artikel 33 der Charta vorgesehenen, sowie Überwachung, Ermittlungsmissionen, Gutwillensmissionen, Sonderbotschafter, Beobachter und Gute Dienste,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Erklärungen und Resolutionen betreffend die Verhütung von Streitigkeiten, in denen sie unter anderem den Generalsekretär aufforderte, vollen Gebrauch von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Sekretariats zu machen, und nachdrücklich darauf hinwies, dass die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gestärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse betreffend die Beilegung von Streitigkeiten, namentlich Resolution 2329 (XXII) vom 18. Dezember 1967, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Register von Sachverständigen aufzustellen, deren Dienste Staaten als Streitparteien zur Ermittlung der mit der Streitigkeit zusammenhängenden Tatsachen in Anspruch nehmen können, Beschluss 44/415 vom 4. Dezember 1989, dessen Anlage den Entwurf eines Dokuments betreffend die Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen enthält, sowie Resolution 50/50 vom 11. Dezember 1995, deren Anlage die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten enthält,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Generalsekretär gemäß der in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 enthaltenen Empfehlung ein Verzeichnis namhafter, qualifizierter Sachverständiger für den Einsatz bei Tatsachenermittlungs- und anderen Missionen aufgestellt hat und dass dieses Verzeichnis kürzlich aktualisiert wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass bestimmte multilaterale Verträge die Aufstellung von Verzeichnissen von Schlichtern und Schiedsrichtern vorsehen, welche die Staaten zur Beilegung ihrer Streitigkeiten heranziehen können,

*in Bekräftigung* der wichtigen Funktion, die Rechtsprechungsorgane, insbesondere der Internationale Gerichtshof und der Internationale Seegerichtshof, bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten erfüllen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, möglichst wirksamen Gebrauch von den bestehenden Verfahren und Methoden zur Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu machen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und legt den Staaten nahe, ihre Streitigkeiten so frühzeitig wie möglich beizulegen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Staaten auf die wichtigen Funktionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Generalsekretärs im Hinblick auf die Frühwarnung sowie die Verhütung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat verfassten Dokument "Von der Generalversammlung eingesetzte Mechanismen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten"<sup>88</sup>;

5. *fordert nachdrücklich* die kontinuierliche Verstärkung der konkreten Maßnahmen, die das Sekretariat unternimmt, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen für ein wirksames und effizientes Vorgehen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung von Streitigkeiten auf- und auszubauen, so auch durch die Stärkung der Kooperationsmechanismen für den Informationsaustausch, die Planung und die Erarbeitung von Präventivmaßnahmen, durch die Aufstellung eines umfassenden Plans für die Neubelebung des Frühwarn- und Präventionssystems der Vereinten Nationen, durch Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel des weiteren Ausbaus der Fähigkeiten auf diesen Gebieten und durch die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen;

6. *legt den Staaten nahe*, entsprechend qualifizierte Personen, die bereit sind, Tatsachenermittlungsdienste zu erbringen, zur Aufnahme in das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 ihrer Resolution 2329 (XXII) aufgestellte Register zu benennen;

7. *legt den berechtigten Staaten nahe*, ebenfalls entsprechend qualifizierte Personen zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Schlichter und Schiedsrichter zu benennen, die in bestimmten Verträgen, darunter dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>89</sup> und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>90</sup>, vorgesehen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, von Zeit zu Zeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er für notwendig erachtet, um den Staaten nahe zu legen, entsprechend qualifizierte Personen zur

Aufnahme in die verschiedenen genannten Verzeichnisse, deren Führung ihm obliegt, zu benennen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie, sofern sie es nicht bereits getan haben, jederzeit eine Erklärung nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs betreffend dessen obligatorische Zuständigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, abgeben können, und legt ihnen nahe, dies zu erwägen.

### RESOLUTION 57/27

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/567, Ziffer 10)<sup>91</sup>.

#### 57/27. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>92</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>93</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 56/88 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2001 verübt wurden, zuletzt in Bali und in Moskau, und auf die der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1438

<sup>88</sup> A/AC.182/2000/INF/2.

<sup>89</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1155, Nr. 18232.

<sup>90</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>93</sup> Siehe Resolution 55/2.